BKA - III/1 (Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination Dienstrecht)
iii1@bka.gv.at

Mag. Uljana Lyubina
Sachbearbeiterin

uljana.lyubina@bka.gv.at
+43 1 53 115-667410
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an iii1@bka.gv.at zu richten.

An alle Dienstbehörden und Personalstellen
des Bundes

Geschäftszahl: 2025-0.999.812

Rundschreiben zur Dienstrechts-Novelle 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, hat der Bundesgesetzgeber zahlreiche Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht geschaffen. Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung bietet das Bundeskanzleramt – Sektion III im Folgenden nähere Ausführungen zu den wichtigsten Änderungen an.

Den Gesetzestext, die zugehörigen Materialien und weitere Informationen finden Sie unter:

https://oeffentlicherdienst.gv.at/dienstrecht/novellen/dienstrechts-novelle-2025/

Dieses Rundschreiben gibt lediglich die Rechtsansicht des Bundeskanzleramts – Sektion III zu den einzelnen Themenbereichen wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Wir ersuchen, dieses Rundschreiben den im jeweiligen Wirkungsbereich befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Inhalt

Rundschreiben zur Dienstrechts-Novelle 2025 1

I. Allgemeines 3

II. Teilpension 3

III. Erweiterungen des Anwendungsbereichs der besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene 11

IV. Klarstellung für vom Dienst freigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter 12

V. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung von Mehrdienstleistungen von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten 13

I. Allgemeines

Zusätzlich zu den nachfolgend näher erläuterten Punkten enthält die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, folgende Hauptgesichtspunkte:

- **Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst für die Jahre 2026 bis 2028**: Es erfolgt die Umsetzung des Gehaltsabkommens mit den Gewerkschaften der Öffentlichen Dienste vom 7. Oktober 2025 über die Gehaltsregelungen mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2026. Gleichzeitig werden auch die dabei vereinbarten Modalitäten der Erhöhung für die Jahre 2027 und 2028 abgebildet;
- Anpassungen des Dienst- und Besoldungsrechts an **Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986** durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025;
- **Adaptierungen der Bestimmungen zum Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch (MAG) an die digitale Nutzungsmöglichkeit** und Gewährleistung des Zugangs zu den Ergebnissen des zweiten Teils des MAG auch für Verantwortliche für Personalentwicklung und Ausbildung;
- **Aktualisierung der Begriffe bezüglich Dienstbefreiung für Rehabilitationsaufenthalte**.

II. Teilpension

Dienstrechtliche und pensionsrechtliche Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte

(§§ 37 Abs. 3 Z 1, 48 Abs. 3b Z 1, 50c Abs. 3, 50g, 56 Abs. 4 Z 1, 76 Abs. 3, 169 Abs. 5 Z 1 und 213 Abs. 1, 3, 11 und 12 BDG 1979; §§ 12e Abs. 1 Z 1, 15a Abs. 1 Z 1, 22 Abs. 3 Z 1, 40b Abs. 5 Z 1, 40c Abs. 4 Z 1, 53b Abs. 4 Z 1, 61 Abs. 12, 83 Abs. 2 Z 1, 112 Abs. 4 Z 1 und 116d Abs. 4 GehG; Art. III Abs. 2, §§ 72 Abs. 3, 76d Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 und 76k RStDG; §§ 40 Abs. 4 Z 1, 46c, 47 Abs. 3 und 3a, 50 Abs. 6, 59a Abs. 3 LDG 1984, §§ 40 Abs. 4 Z 1, 46c, 66a Abs. 3 Z 1 und 121 Abs. 7 Z 1 LLDG 1985, §§ 41 Abs. 2, 99a bis 99c, 103 Abs. 2 bis 4 und 105 Abs. 8 PG 1965)

Zum Zwecke eines längeren Verbleibs im Aktivstand gegenüber dem Ruhestand wurde für parallelgerechnete und vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit einer Teilpension geschaffen und damit die Teilpension gemäß § 4a APG durch Anpassungen im Dienst- und Pensionsrecht umgesetzt.

1. Grundsätzliches

Beamtinnen bzw. Beamte, die eine Teilpension beziehen, gehören dem **Dienststand** und nicht dem Ruhestand an. Dienstrechtliche Voraussetzung für eine Teilpension ist eine „Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension“. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung dieser Herabsetzung. Wurde die Herabsetzung gewährt, besteht ein Anspruch auf Teilpension nach § 99a PG 1965 bzw. § 105 Abs. 8 PG 1965. Die Beamtin bzw. der Beamte erhält dann zusätzlich zu ihrem bzw. seinem reduzierten Aktivbezug eine Teilpension, korrespondierend zum Prozentausmaß der Herabsetzung. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit um 75% der Beamtin bzw. dem Beamten ein Aktivbezug im Ausmaß von 25% und eine Teilpension im Ausmaß von 75% gebührt.

Die Herabsetzung **beginnt** bei Genehmigung durch die Dienstbehörde mit einem **Monatsersten** und **endet** mit einer **(vorzeitigen) Versetzung in den Ruhestand**, die die Beamtin bzw. der Beamte auch weiterhin durch Erklärung bewirken kann, jedoch spätestens mit dem **Übertritt in den Ruhestand**. Allerdings ist eine (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand nur nach jenen Bestimmungen möglich, nach denen sie bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Herabsetzung möglich gewesen wäre, und zwar unter den zu diesem Zeitpunkt geltenden Voraussetzungen.

Beispiel:

Einem Beamten, bei dem nur die Anspruchsvoraussetzungen für die „Korridorpension“ vorliegen, wird – beginnend mit 1.8.2026 – eine Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Erlangung der Teilpension gewährt. 1 ½ Jahre später erfüllt der Beamte ebenso die Voraussetzungen für die „Langzeitbeamtinnen- und -beamtenpension“ gemäß § 236d BDG 1979. Ungeachtet dieser Tatsache kann er eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit 1.2.2028 nur mit der „Korridorpension“ und nicht mit der „Langzeitbeamtinnen- und -beamtenpension“ bewirken. Für die entsprechende Prüfung zieht die Dienstbehörde die zum 1.8.2026 geltende Rechtslage bzw. geltenden Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension heran.

Auch ein Aufschub des Übertritts in den Ruhestand ist bei einer Beamtin bzw. einem Beamten, die bzw. der eine Teilpension bezieht, unter den für einen Aufschub notwendigen Voraussetzungen möglich.

Bei Vorliegen einer allenfalls bestehenden anderen Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung wird diese ex lege mit dem Zeitpunkt des Beginns der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension beendet.

Eine Beamtin bzw. ein Beamter, die bzw. der eine Teilpension bezieht, kann – sofern die (oberste) Dienstbehörde diese genehmigt – eine Nebentätigkeit bzw. Nebenbeschäftigung ausüben, wodurch die Teilpension aber nicht ruht.

2. Voraussetzungen

Für die Inanspruchnahme der Teilpension ist die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung der Teilpension (§ 50g und § 213 Abs. 11 BDG 1979, § 76k RStDG, § 46c LDG 1984, § 46c LLDG 1985) Voraussetzung. Für diese Herabsetzung muss Folgendes vorliegen:

- **Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf ein bestimmtes Ausmaß**

  Die Beamtin bzw. der Beamte muss das für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit (40 Stunden) **auf 25%, 50%** oder **75%** – somit auf 10, 20 oder 30 Stunden – **herabsetzen** und bezieht entsprechend diesem herabgesetzten Prozentausmaß einen reduzierten Aktivbezug.

  Im Falle einer bereits bestehenden herabgesetzten regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung ist für die Bestimmung des reduzierten Stundenausmaßes für die Herabsetzung der Wochendienstzeit ebenfalls das für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Stundenausmaß maßgeblich. Liegt beispielsweise eine herabgesetzte regelmäßige Wochendienstzeit von 32 Stunden schon vor, dann beträgt das reduzierte Stundenausmaß bei einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension auf 50% nicht 16 Stunden, sondern 20 Stunden.

  Das **Ausmaß** der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (75%, 50% oder 25%) kann ab dem Beginn der Herabsetzung **nicht mehr geändert** werden. D.h. dieses Ausmaß ist bis zur Versetzung in den Ruhestand bzw. zum Übertritt in den Ruhestand in der von der Beamtin bzw. dem Beamten gewählten Höhe (10 Stunden, 20 Stunden oder 30 Stunden) „fixiert".

  Die Beamtin bzw. der Beamte, bei der bzw. dem eine Herabsetzung der Wochendienstzeit gewährt wurde, darf – beginnend mit der Teilpension – über die für sie bzw. ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur dann herangezogen werden, wenn diese Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit Vollbeschäftigung nicht zur Verfügung steht (vgl. § 50c Abs. 3 BDG 1979 und Parallelbestimmungen). Demzufolge darf sie bzw. er in der Regel **keine Mehrdienstleistungen** erbringen.

  Auch im Bereich der **Lehrpersonen** werden grundsätzlich die fixen Prozentsätze der Herabsetzung (25%, 50% oder 75%) angewendet; davon kann nur in **Ausnahmefällen**, und zwar dann, wenn es im Hinblick auf die Abhaltung von ganzen Unterrichtsstunden

erforderlich ist, abgewichen werden. In einem solchen Fall kommen **Bandbreiten** bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (25% bis 35%, 45% bis 55% oder 65% bis 75%) zur Anwendung. Die verbleibende Unterrichtstätigkeit hat ganze Unterrichtsstunden zu umfassen. Hierbei ist stets auf die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Unterrichtsstundenanzahl abzustellen (vgl. § 213 Abs. 11 BDG 1979, § 46c Abs. 1 LDG 1984; § 46c Abs. 1 LLDG 1985).

- **Anspruch auf eine vorzeitige Ruhestandsversetzungsmöglichkeit**

  Die Beamtin oder der Beamte muss bereits eine „Schwerarbeitspension", „Korridorpension" oder „Langzeitbeamtinnen- und -beamtenpension" in Anspruch nehmen können. D.h. die Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen vorzeitigen Ruhestandsversetzungsmöglichkeit müssen mit Beginn der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension erfüllt sein.

  Für den Fall, dass die Beamtin bzw. der Beamte während der Teilpension dauernd dienstunfähig wird, ist sie bzw. er wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen oder auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

- **Vorliegen eines dienstlichen Interesses**

  Es muss an der Gewährung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension ein dienstliches Interesse bestehen. Ein solches kann z.B. im Hinblick auf die Weiterführung eines geordneten Dienstbetriebes, bei erforderlichen Einschulungen, Wissensmanagement, Onboarding-Prozessen bzw. Offboarding-Prozessen oder Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung angenommen werden.

3. Verfahrensablauf

- **Antragstellung auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung der Teilpension**

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension ist bei der zuständigen Dienstbehörde zu beantragen und beginnt nach Prüfung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Genehmigung frühestens sechs Monate nach Ablauf des Monats der Antragstellung (vgl. § 50g Abs. 2 BDG 1979, § 76k Abs. 2 RStDG, § 46c Abs. 2 LDG 1984, § 46c Abs. 2 LLDG 1985).

Beispiel:

Am 14.1.2026 langt der Antrag auf Herabsetzung bei der Dienstbehörde ein, sodass diese frühestens ab 1.8.2026 beginnen kann.

- **2-Monats-Frist für die Mitteilung der beabsichtigten Nichtgewährung seitens der Dienstbehörde**

Die Dienstbehörde hat der Beamtin bzw. dem Beamten eine allenfalls beabsichtigte Nichtgewährung der Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate nach dem der Antragstellung folgenden Monatsersten durch eine schriftliche Mitteilung

bekanntzugeben. Dies soll sicherstellen, dass der Beamtin bzw. dem Beamten zeitnah die Möglichkeit offensteht, ihre bzw. seine dienstrechtlichen Dispositionen ändern zu können.

Äußert sich die Dienstbehörde nicht innerhalb der vorgesehenen 2-Monats-Frist, so kann die Beamtin bzw. der Beamte von einer Gewährung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung der Teilpension ausgehen.

Beispiel:

Nach Einlangen des Antrages am 14.1.2026 hat die Dienstbehörde bis spätestens zum 1.4.2026 Zeit, die Beamtin bzw. den Beamten über eine allfällige Nichtgewährung der Herabsetzung mittels schriftlicher Mitteilung zu informieren. Äußert sich diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann die Beamtin bzw. der Beamte von einer Gewährung ausgehen.

- **1-Monats-Frist für die Abgabe einer Erklärung seitens der Beamtin bzw. des Beamten**

Ab Zugang des Schreibens der Dienstbehörde über die Nichtgewährung hat nunmehr die Beamtin bzw. der Beamte einen Monat Zeit, dieser schriftlich mitzuteilen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine vorzeitige Ruhestandsversetzung bewirken möchte. In einem solchen Fall hat die Dienstbehörde den ursprünglich eingebrachten Antrag der Beamtin bzw. des Beamten auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit als Ruhestandsversetzungserklärung nach §§ 15b, 15c oder 236d BDG 1979 (bzw. Parallelbestimmungen) zu werten („umzudeuten“). Die Ruhestandsversetzung wird dann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit Ablauf des sechsten Monats wirksam, der der Abgabe des ursprünglichen Antrags folgt. D.h. der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorzeitigen Ruhestandsversetzung entspricht somit jenem, zu dem die Herabsetzung begonnen hätte. Es ist daher zweckmäßig, die Beamtin bzw. den Beamten in der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Nichtgewährung der Herabsetzung auf diese 1-Monats-Frist hinzuweisen.

Beispiel:

Der Beamtin bzw. dem Beamten wird die Nichtgewährung der Herabsetzung der Wochendienstzeit am 23.3.2026 durch die Dienstbehörde zur Kenntnis gebracht. Nunmehr kann seitens der Beamtin bzw. des Beamten die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass sie bzw. er in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden möchte, gegenüber der Dienstbehörde bis zum 23.4.2026 erfolgen. Die Ruhestandsversetzung wird dann durch „Umdeutung“ des Antrages auf Herabsetzung mit 1.8.2026 wirksam.

- **Ablauf der 1-Monats-Frist ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung seitens der Beamtin bzw. des Beamten**

Langt jedoch bei der Dienstbehörde keine schriftliche Erklärung der Beamtin bzw. des Beamten innerhalb der Monatsfrist ein, so hat diese einen abweisenden Bescheid über den eingebrachten Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung

einer Teilpension zu erlassen. Eine Ruhestandsversetzung kann nach Ablauf dieser 1-Monats-Frist erst nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung seitens der Beamtin bzw. des Beamten unter Anwendung der bei der jeweiligen Ruhestandsversetzung anzuwendenden Bestimmungen bewirkt werden.

Beispiel:

Wenn sich die Beamtin bzw. der Beamte nicht bis zum 23.4.2026 äußert, hat die Dienstbehörde bis spätestens zum 14.7.2026 einen abweisenden Bescheid zu erlassen.

4. Berechnung der Teilpension und der Gesamtpension nach der Teilpension

(§§ 99a bis 99c PG 1965; § 105 Abs. 8 PG 1965)

Bei der Berechnung der Teilpension bzw. des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Ruhestandsversetzung zustehenden endgültigen Ruhebezuges kommen die bei der jeweiligen vorzeitigen Ruhestandsversetzungsvariante geltenden Abschläge zur Anwendung.

Die Berechnung ist für parallelgerechnete Beamtinnen und Beamte und vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte unterschiedlich ausgestaltet.

- **Parallelgerechnete Beamtinnen und Beamte**[1]

Parallelgerechnete Beamtinnen bzw. Beamte haben einen Anspruch auf die Teilpension im Ausmaß von 25%, 50% oder 75% des „vollen vorzeitigen" Ruhebezugs, abhängig vom Ausmaß der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit. D.h. wird die regelmäßige Wochendienstzeit z.B. auf 75% herabgesetzt, so gebührt eine Teilpension im Ausmaß von 25%.

Diese Teilpension wird auf Grundlage der Bestimmungen der Parallelrechnung im PG 1965 berechnet und besteht aus einem nach dem PG 1965 zu errechnenden „Altast" und einem nach dem APG zu errechnenden „Neuast". Zur Teilpension steht die entsprechende vierteljährliche Sonderzahlung und ein allfälliger Frühstarterbonus, jedoch – im Hinblick auf den noch gebührenden Aktivbezug – kein Kinderzuschuss und keine Ergänzungszulage zu.

Der zum Übertritt oder zum Zeitpunkt der vorzeitigen Ruhestandsversetzung gebührende endgültige Ruhebezug wird auf Grundlage der Bestimmungen der Parallelrechnung im PG 1965 berechnet und besteht aus einem „Altast" sowie „Neuast". Der „Altast" gebührt jedoch nur zu jenem Prozentsatz, der der Differenz des Prozentsatzes, zu dem die Teilpension zusteht, auf 100 entspricht. Beträgt z.B. das Ausmaß der Teilpension 25%, so gebührt der „Altast" nur noch zu 75%. Der „Neuast" ist nach den entsprechenden Bestimmungen des APG auf Basis des reduzierten Pensionskontos zu berechnen.

[1] Als parallelgerechnete Beamtinnen und Beamte gelten jene Beamtinnen und Beamte, die bis einschließlich 31.12.1975 geboren und bis einschließlich 31.12.2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden.

Demzufolge setzt sich die „Gesamtpension nach der Teilpension“ einerseits aus der Teilpension und andererseits aus dem zum Übertritt oder zum Zeitpunkt der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand berechneten Ruhebezug zusammen.

- **Vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte**[2]

Für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte erfolgt die Berechnung der Teilpension sowie der gesamten Pension nach endgültigem Pensionsantritt über einen Verweis im PG 1965 nach den Vorschriften des APG (§§ 4a und 10 Abs. 3 APG).

Dies bedeutet im Hinblick auf das Pensionskonto Folgendes: Das Ausmaß der Teilpension ergibt sich – abhängig vom Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit – aus 25%, 50% oder 75% der aufgewerteten Gesamtgutschrift des dem Antritt der Teilpension vorangehenden Kalenderjahres. Die Führung des Pensionskontos endet anteilig für jenen Teil der Gesamtgutschrift, aus der die Teilpension resultiert, mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Antritt der Teilpension fällt. Das Pensionskonto mit dem verbleibenden Teil der Gesamtgutschrift wird mit den Pensionsbeiträgen des reduzierten Aktivbezuges weiter befüllt und jährlich aufgewertet.

Die gesamte Pension nach „endgültigem“ Pensionsantritt setzt sich somit aus zwei Teilen zusammen, und zwar aus der bereits bezogenen Teilpension und aus der berechneten „Pensionsleistung“ auf Basis der Gutschrift im Pensionskonto zum Zeitpunkt des „endgültigen“ Pensionsantritts.

Dienstrechtliche Bestimmungen für Vertragsbedienstete

(§§ 20d, § 37 Abs. 13 und 14, 84 Abs. 3f und 4c sowie § 90 Abs. 7 und 8 VBG, § 2 Abs. 15 und 16 LVG, § 2 Abs. 15 und 16 LLVG)

1. Grundsätzliches

Für Vertragsbedienstete sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Teilpension in § 4a des Allgemeinen Pensionsgesetzes – APG, BGBl. I Nr. 142/2004, normiert.

Ungeachtet der bereits bestandenen Möglichkeit für Vertragsbedienstete, ihre regelmäßige Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass herabzusetzen, wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2025 entsprechend der Bestimmung des § 50g BDG 1979 eine spezifische dienstrechtliche Regelung geschaffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen, die regelmäßige Wochendienstzeit zum Zweck der Erlangung einer Teilpension gemäß § 4a APG herabgesetzt werden kann. Die Herabsetzung endet mit der endgültigen Pensionierung der oder des Vertragsbediensteten.

[2] Zu den vollharmonisierten Beamtinnen und Beamte zählen „Antragsbeamtinnen und Antragsbeamte gemäß § 136b BDG 1979“ sowie jene Beamtinnen und Beamte, die ab 1.1.1976 geboren wurden oder ab 1.1.2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden.

2. Voraussetzungen

- Die oder der Vertragsbedienstete erfüllt bereits die **Anspruchsvoraussetzungen für** eine **(vorzeitige) Alterspension oder Langzeitversichertenpension** (siehe § 4a Abs. 1 APG). Die oder der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber hierüber eine entsprechende Bestätigung der Pensionsversicherung vorzulegen;
- Vorliegen eines **dienstlichen Interesses an der Herabsetzung** zur Erlangung der Teilpension (siehe hierzu bereits die Ausführungen zu § 50g BDG 1979. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Herabsetzung).

Die regelmäßige Wochendienstzeit kann um **25%, 50% oder 75%** des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden. Bei einer Vollbeschäftigung von 40 Stunden steht also die Möglichkeit offen, die Dienstzeit auf 30, 20 oder 10 Stunden zu reduzieren. Diese Prozentsätze stehen im Verhältnis mit den Prozentsätzen, zu denen die Teilpension bezogen werden kann (vgl. § 4a Abs. 3 APG).

Im Bereich der **Vertragslehrpersonen** können, wenn es im Hinblick auf die Abhaltung von ganzen Unterrichtsstunden erforderlich ist, statt der fixen Prozentsätze der Herabsetzung, **Bandbreiten** bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (25% bis 35%, 45% bis 55% oder 65% bis 75%) zur Anwendung kommen, wobei die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden zu umfassen hat und hierbei stets auf die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Unterrichtsstundenanzahl abzustellen ist (vgl. § 37 Abs. 13 und 14 sowie § 90 Abs. 7 und 8 VBG, § 2 Abs. 15 und 16 LVG, § 2 Abs. 15 und 16 LLVG). Eine Werteinheit entspricht dabei im pd-Schema 1,2 Wochenstunden.

Das **Ausmaß** der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (75%, 50% oder 25%) kann ab dem Beginn der Herabsetzung **nicht mehr geändert** werden. D.h. dieses Ausmaß ist bis zur Pensionierung (oder vorzeitigem Wegfall der Teilpension) in der von der oder dem Vertragsbediensteten gewählten Höhe (10 Stunden, 20 Stunden oder 30 Stunden) „fixiert".

Vertragsbedienstete, deren regelmäßige Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension herabgesetzt ist, dürfen nur dann über die für sie bzw. ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine Bedienstete oder ein Bediensteter, deren oder dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht (vgl. § 20d Abs. 2 VBG iVm § 50c Abs. 3 BDG 1979). Demzufolge darf sie bzw. er in der Regel **keine Mehrdienstleistungen** erbringen.

3. Abfertigung

Im Zuge der Umsetzung des Themenkomplexes der Teilpension gemäß § 4 APG wurden auch notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Abfertigung alt nach dem Vorbild des § 14f AVRAG vorgenommen.

a) Spezieller Anspruch auf Abfertigung alt bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die die bzw. den Vertragsbediensteten zur Inanspruchnahme der Teilpension nach § 4a APG bei einem anderen Dienstgeber (§ 84 Abs. 3f VBG)

Mit dem neu eingefügten § 84 Abs. 3f VBG wurde ein weiterer Anspruch auf die Abfertigung alt bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten selbst normiert. Die Abfertigung alt steht auch dann zu, wenn das Dienstverhältnis durch die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten aufgelöst wird, um im Rahmen eines neuen Dienstverhältnisses zu einem anderen Dienstgeber, beispielsweise zu einer anderen Gebietskörperschaft oder einem Unternehmen, eine Teilpension nach § 4a APG in Anspruch zu nehmen. Hervorzuheben ist, dass die Inanspruchnahme der Teilpension nach § 4a APG bei einem anderen Dienstgeber als dem Bund eine Grundvoraussetzung darstellt, um in den Genuss eines Anspruches auf die Abfertigung alt zu gelangen, ansonsten ist auf § 84 Abs. 2 Z 3 VBG zu verweisen.

b) Höhe der Abfertigung alt im Zusammenhang mit der Teilpension gemäß § 4a APG (§ 84 Abs. 4c VBG)

Der neu eingefügte § 84 Abs. 4c VBG regelt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfertigung alt für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses bei Inanspruchnahme einer Teilpension nach § 4a APG. Demzufolge ist für die Höhe des der Berechnung der Abfertigung alt zugrunde liegenden Monatsentgelts das Beschäftigungsausmaß vor der Inanspruchnahme der Teilpension nach § 4a APG maßgebend. Ist der Teilpension nach § 4a APG eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG bzw. VKG, eine Pflegeteilzeit oder eine Wiedereingliederungsteilzeit unmittelbar vorangegangen, so ist das Beschäftigungsausmaß vor Beginn dieser Teilzeitbeschäftigungen für die Ermittlung des für die Berechnung der Abfertigung alt maßgebenden Monatsentgeltes heranzuziehen.

III. Erweiterungen des Anwendungsbereichs der besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene

(§§ 23b und 23c GehG)

1. Änderungen im § 23b GehG

Die Änderungen zu § 23b GehG schließen eine Härtefalllücke bei Dienstunfällen (§ 23a GehG): Ein Vorschuss zur besonderen Hilfeleistung ist künftig auch dann möglich, wenn ein Anspruch gegen einen Dritten nicht durchsetzbar ist oder überhaupt nicht besteht, etwa weil die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher zurechnungsunfähig,

unbekannt, flüchtig oder im Ausland ist und eine Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos bzw. unzumutbar wäre, oder weil mangels Verschuldens eines Dritten keine Ersatzansprüche bestehen (vgl. BVwG 16. Jänner 2024, W213 2278451-1/2E, und 22. Juli 2025, W213 2314076-1).

Der Vorschuss bleibt unverändert auf bis zum 27-fachen Referenzbetrag begrenzt und umfasst Heilungskosten, Schmerzengeld sowie entgangenes bzw. künftig entgehendes Einkommen infolge der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung.

Abs. 4 wird dahingehend präzisiert, dass er nur gilt, soweit die Voraussetzungen des neuen Abs. 1 Z 3 nicht vorliegen. Er betrifft somit Fälle, in denen ein Anspruch gegen einen Dritten dem Grunde nach besteht, dessen Durchsetzung jedoch vorübergehend nicht möglich ist (z. B. Aussetzung des Strafverfahrens, verzögerte Beweisaufnahme, vorübergehende Zahlungsunfähigkeit).

Zur Wahrung der Subsidiarität der besonderen Hilfeleistung wird die Legalzession in Abs. 6 erweitert: Wird ein zunächst nicht durchsetzbarer Anspruch später durchsetzbar, geht er in Höhe des geleisteten Vorschusses kraft Gesetzes auf den Bund über. Die Neuregelung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist auf alle am Stichtag noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

2. Änderungen im § 23c Abs. 5 GehG

Mit der Änderung zu § 23c Abs. 5 GehG wird der Anwendungsbereich der besonderen Hilfeleistung im Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen erweitert. Nach der bisherigen Rechtslage waren Dienst- oder Arbeitsunfälle nur dann anspruchsbegründend, wenn sie im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme *nach* bereits abgeschlossener Grundausbildung der jeweiligen Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 eingetreten sind. Künftig sind auch Dienst- oder Arbeitsunfälle *während* der für die jeweilige Verwendungsgruppe vorgesehenen Grundausbildung umfasst. Dadurch werden Bedienstete in Grundausbildung jenen Bediensteten gleichgestellt, die ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen weiterführender Ausbildungsmaßnahmen erhalten oder vertiefen.

IV. Klarstellung für vom Dienst freigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter

(§ 169 Abs. 3 bis 7 GehG und § 25 Abs. 5a PVG)

Im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs wurde nunmehr gesetzlich klargestellt, welche pauschal festgelegten Ersatzzahlungen Bediensteten, die aufgrund ihrer

Personalvertretungstätigkeit gänzlich oder teilweise freigestellt sind, zur Berücksichtigung von Karriereverläufen während der Dauer der Dienstfreistellung gebühren.

Die Klarstellung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Sämtliche Erlässe, auf deren Grundlage die bisherigen Vergütungspraktiken erfolgten, sind daher nicht mehr anzuwenden.

Angesichts des Umstandes, dass die Höhe der Ersatzzulage unter anderem vom Besoldungsdienstalter abhängig ist, empfiehlt das Bundeskanzleramt nach Möglichkeit die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im Sinne des § 169f GehG bzw. § 94b VBG jener Bediensteten vorzuziehen, welchen auch eine Ersatzzulage zu gewähren ist.

V. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung von Mehrdienstleistungen von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

(§ 66 Abs. 13 und § 190 Abs. 8 RStDG)

Im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz wurde vor dem Hintergrund des § 68 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, ein Mehrleistungsanteil von fünf Stunden gesetzlich verankert. Das entspricht der derzeitigen programmiertechnischen Umsetzung in der Bundesbesoldung.

Wien, am 5. Februar 2026
Für den Bundeskanzler:
i.V. Steininger

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2026-02-05T09:36:03+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.